- 82. Wird durch die Zwangsversteigerung die Fälligkeit der perfonlichen Forderung herbeigeführt, welche einer ausgefallenen Hypothek ju Grunde gelegen hat?
- V. Civilsenat. Urt. v. 23. Junis 1897 i. S. S. Chefr. (Kl.) w. M. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 51/97.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin verlangte als Cessionarin ihres Ehemannes Rücksahlung eines Darlehns, das die Beklagten von ihrem Ehemanne ershalten hatten. Der verklagte Ehemann hatte an die Klägerin ein Grundstück verkauft und ihr einen zu $4^{1}/_{2}$ Prozent verzinslichen Kaufsgelderrest von 4600 M mit der Bestimmung kreditiert, daß das Kaspital bei pünktlicher Zinszahlung dis zum 1. Februar 1900 unkündbar sein solle. Die Eintragung dieses Kapitales war erfolgt; sie lautete auf den Namen der verklagten Ehefrau. Das verpfändete Grundstück

¹ S. Bd. 38 Nr. 84 S. 812.

wurde gegen die Klägerin subhastiert, und die verklagte Ehefrau gelangte mit ihrer Forderung nur in Höhe von 756 M zur Hebung. Den ausgefallenen Betrag machten die Beklagten zum Zwecke der Aufrechnung und widerklagend geltend, von der Ansicht ausgehend, daß die Gegenforderung infolge der Subhastation des verpfändeten Grundstückes fällig geworden sei.

Der erste Richter schloß sich der Ansicht der Beklagten an, wies bemgemäß die Klage ab und verurteilte die Klägerin auf die Widersklage zur Zahlung von 2959,25 M nebst Zinsen. Das Berufungszgericht verwarf dagegen jene Ansicht und verurteilte die Beklagten unter Zurückweisung der Widerklage zur Zahlung von 985,75 M und Kinsen.

Die Beklagten legten Acvision ein, welcher jedoch das Reichsgericht den Erfolg versagt hat aus folgenden

Grünben:

... "Es handelt sich lediglich um die Rechtsfrage, ob die einer Hypothef zu Grunde liegende persönliche Forderung vor der verstragsmäßig bestimmten Zeit dadurch fällig wird, daß die Hypothes bei der Subhastation des verpfändeten Grundstückes ganz oder teilweise ausfällt. In dem von den Borinstanzen bezogenen Urteile des ehemaligen II. Hisssenates des Reichsgerichtes vom 7. April 1881 (Rep. Va. 514/80) ist diese Frage bejaht worden, mit der Begründung, aus § 759 A.C.A. I. 11 in Berbindung mit § 50 Eig.—Erw.—Ges. vom 5. Mai 1872 ergebe sich das Prinzip, daß die Gessährdung oder der gänzliche Fortsall der dinglichen Sicherheit sür eine Darlehnsforderung den Gläubiger zur sosortigen Rücksorderung (vor der Bersalzeit) berechtige; auch werde durch § 75 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 und durch § 47 Eig.—Erw.—Ges. die Fälligkeit der Hypothekenforderungen begründet.

Dieses Urteil bekämpft der Berufungsrichter mit im wesentlichen zutreffenden Gründen. In der That hat die Subhastation jene Folge selbst dann nicht, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Subhastat zugleich der persönliche Schuldner der ausgefallenen Forderung ist.

Aus bem § 50 Eig.-Erw.-Ges. ift für die Entscheidung der Rechtsfrage nichts zu entnehmen; denn wenn dieser Paragraph (nach dem Borgange der §§ 441. 442 A.L.R. I. 20) vorschreibt, daß der in seiner Sicherheit durch erhebliche Verschlechterungen des verpfändeten Grundstückes gefährdete Hypothekengläubiger seine Befriedigung vor der Versallzeit fordern könne, so hat er — wie die Wahl des Ausdruckes und seine Stellung im Gesehe erkennen läßt — nur die Befriedigung aus dem Grundstücke im Auge. Sein Zweck ist lediglich der, den Hypothekengläubiger vor den Nachteilen zu bewahren, die diesem aus der Verschlechterung des Pfandgrundstückes entstehen würden, wenn er die Zwangsvollstreckung in das letztere dis zum Sintritte der verstragsmäßigen Versallzeit hinausschieden müßte. Der § 50 a. a. D. giebt also nur einen hypothekarischen Anspruch und bezieht sich nicht auf die persönliche Forderung.

Bgl. Dernburg, Preußisches Hypothekenrecht Bb. 2 S. 255; Derselbe, Preußisches Privatrecht Bb. 1 Aufl. 5 S. 856 und 857 § 340; Motive zum ersten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesethuches Bb. 3 S. 669.

Der entsprechende § 1133 B.G.B. vom 18. August 1896, mit welchem in dieser Beziehung eine Abweichung vom geltenden Rechte nicht besabsichtigt ist, bringt dies (ebenso wie § 1073 des ersten und § 1041 bes zweiten Entwurses eines Bürgerlichen Gesetzbuches) zum klaren Ausdrucke. Abgesehen davon, daß § 50 Sig. Erw. Ses. sich auf den Fall, daß bei der Subhastation Hypotheken ausfallen, überhaupt nicht bezieht, läßt sich also aus ihm das behauptete Prinzip nicht hersleiten.

Ebensowenig aus § 47 Eig.:Erw.:Ges. ober aus bem jett geletenden § 22 Abs. 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883, welche lediglich vorschreiben, daß das Grundstück durch den Verkauf von allen dinglichen Rechten, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürsen, frei wird, soweit dieselben nicht vom Ersteher übernommen werden.

Auch § 75 Abs. 1 der Subhaftationsordnung vom 15. März 1869 und der an dessen Stelle getretene § 31 Abs. 1 des Zwangs-vollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 können nicht für die Bejahung der zur Entscheidung stehenden Rechtsfrage verwertet werden. Das Reichsgericht selbst hat im Gegensaße zu seinem früheren II. Hilfssenate bereits wiederholt die Annahme, daß infolge der Subhaftation der persönliche Anspruch des ausgefallenen Hypothesengläubigers vor

der vertragsmäßigen Verfallzeit geltend gemacht werden könne, als rechtsirrtümlich bezeichnet.

Bgl. Urtt. bes V. Civissenates vom 25. Februar 1893, teilweise mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1893 S. 247 Ziff. 56, und des IV. Civissenates vom 20. Februar 1896, abgebruckt in Gruchot's Beiträgen Bb. 40 S. 956.

Hieran muß festgehalten werben. Jene beiben — im wesentlichen gleichlautenden — Gesetzesstellen können nach ihrer Stellung im Systeme der beiden in Frage stehenden Gesetze und nach ihrem erstennbaren Zwecke nur dahin verstanden werden, daß die noch nicht fälligen Forderungen (die vom Ersteher nicht zu übernehmen sind, § 31 Abs. 1 a. a. D.) für die Zwecke der Kaufgelderbelegung (und der sich an diese anschließenden und Teile derselben bildenden Berteilungsstreitigkeiten,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 17 S. 167 fig.),

"wie fällige" zu behandeln sind. Sie handeln also nur von Forsberungen, welche in den Kaufgeldern des Pfandgrundstückes ihre Deckung sinden. Durch die Befriedigung, welche der Hypothekensgläubiger aus dem Grundstücke erhält, erlischt zwar insoweit auch sein persönlicher Anspruch; im übrigen aber wird der letztere, instesondere auch hinsichtlich der Fälligkeit, von jenen Gesetzesvorsschriften nicht betroffen.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob die (in bas Bürgerliche Geset; buch für bas Deutsche Reich nicht übernommene,

vgl. Motive zum ersten Entwurse Bb. 2 S. 314), Borschrift des § 759 A.L.R. L. 11 den Beklagten und Widerklägern zur Seite steht. Der § 759 lautet:

"Dem" (Darlehns-) "Gläubiger steht frei, vor Ablauf der bestimmten Frist auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner anderer Schulden halber ausgepfändet oder in Verhaft genommen worden."

Unzweiselhaft kann biese Bestimmung gegen ben persönlichen Schuldner nicht angewendet werden, wenn die Subhastation sich gegen einen nur dinglich Hastenden richtet. Sie ist aber auch dann unan-wendbar, wenn der Subhastat zugleich der persönliche Schuldner ist, weil die Subhastation der Auspfändung vom Gesetze nicht gleichgestellt ist, weil ferner der Gläubiger, solange eine Hypothet für seine For-

berung besteht, auf die Wohlthat des § 759 sich nicht herusen kann, und weil endlich, selbst wenn die Subhastation der Auspfändung gleichzustellen wäre, nur eine nach Ausfall der Hypothet gegen den persönlichen Schuldner eingeleitete und durchgeführte Subhastation das Recht auf Zahlung vor Verfall gewähren könnte.

Es mag ber Revifion zuzugeben fein, baß § 759 feine Sonderporschrift in dem Sinne ift, daß er nur für das Darlehn galte, und feine angloge Anwendung auf andere freditierte Forderungen ausge= ichlossen mare; jedenfalls ift er aber eine Ausnahmevorschrift insofern, als er die allgemeine Regel burchbricht, bag betagte Forberungen seitens bes Gläubigers vor Ablauf ber bewilligten Rredit= frist weber eingeklagt, noch zur Aufrechnung benutt werden konnen (66 55. 343 A.L.R. I. 16). Als Ausnahmevorschrift ift er ftreng auszulegen, und bei einer solchen Auslegung erscheint es unzulässig, unter dem Ausdrucke "Auspfandung" auch die Subhaftation mitzubegreifen, zumal nach bem allgemeinen, auch in ber preußischen All= gemeinen Gerichtsordnung herrschenden Sprachgebrauche unter "Auspfändung" nur die Awangsvollstredung in bewegliche Sachen verstanden wird (vgl. §§ 67-70. 73-75. 81. 84. 94. 95. 97 und besonders & 106 A.G.D. I. 24). Der & 759 A.L.R. I. 11 giebt nach seinem Wortlaute bas Recht auf vorzeitige Einforderung nur, wenn (burch Auspfändung) offenbar geworden, daß ber perfonliche Rredit des Schuldners erschüttert ist. Durch die Subhastation wird die perfonliche Rreditunfabiafeit nicht ohne weiteres fundgethan, ba die Subhastation auch wegen Forberungen burchgeführt werben fann, für welche ber Subhaftat nicht mit feinem ganzen Bermögen (alfo perfönlich), sondern nur mit dem Grundstücke (binglich) haftet, sodaß die personliche Kreditwürdigkeit badurch nicht berührt zu werden braucht, wenn er fein mit fremben Schulden belaftetes Grundftud jur Amangsversteigerung tommen läßt. Demnach hat es seinen guten Grund, wenn & 759 nur ber Auspfandung bie bezeichnete Wirtung beimift. Gine indirette Unterftutung für die bier vertretene Anficht bietet die Erwägung, daß die Subhastationsordnung vom 15. März 1869, welche nur für die Landesteile erlassen ift, in welchen die AUgemeine Berichtsordnung Gefetestraft hatte, b. h. für bie Gebiete Breußens, in denen das Allgemeine Landrecht galt, eine Borschrift babin, daß die noch nicht fälligen Forderungen wie fällige behandelt

werden sollen (§ 75), nicht aufgenommen haben würde, wenn der Gesetzgeber der Meinung gewesen wäre, daß die Subhaftastion gemäß § 759 A.S.A. I. 11 die Fälligkeit der Forderungen herbeisühre. Endslich aber hat das Reichsgericht bereits in den erwähnten Urteilen vom 25. Februar 1893 und vom 20. Februar 1896 Stellung in dem eben erörterten Sinne genommen, wenn es auch den § 759 nicht bestonders besprochen hat.

Sodann darf nicht außer acht gelassen werden, daß in Fällen ber vorliegenden Art die Forderung bis zu dem Augenblicke, in welchem sich ihr Ausfall in der Subhastation ergiebt, eine hypothestarisch gesicherte bleibt, und daß § 759 auf Hypothekensorberungen überhaupt keine Anwendung findet,

vgl. Urt. des ehemal. Obertrib. vom 3. September 1847 in Rechtsfälle Bd. 2 S. 198 flg.; Förster=Eccius, 6. Ausl. Bd. 2 S. 254 § 137 Anm. 104, und Dernburg, Preußisches Privatrecht Bb. 2 Ausl. 5 § 178 S. 494 Text und Anm. 16.

weil für diese in den §§ 22. 23 A.C.A. I. 20 besondere Bestimmungen getroffen worden sind, welche sür den Fall des Fortsallens der Realssicherheit ein Recht auf vorzeitige Geltendmachung der persönlichen Forderung nicht gewähren. Dem Faustpfandgläubiger ist freilich in den §§ 259. 260 A.C.A. I. 20 ein solches Recht sür den Fall des unverschuldeten Berlustes des (beweglichen) Pfandes eingeräumt worden; aber diese Vorschriften sinden, wie sich aus der gegensählichen Anreihung an die den Untergang des unbeweglichen Pfandes behans delnden §§ 257 und 258 ergiebt, auf Grundstücke keine Anwendung. Überdies kann die Subhastation, die Realissierung des Immobiliarspfandrechtes, dem Untergange des Pfandes nicht gleichgestellt werden, und sie ist ihm auch nicht gleichgestellt worden, wie eine Vergleichung der §§ 259 und 260 mit den vorausgehenden beiden Paragraphen ersgiebt.

Bgl. Striethorst, Archiv Bb. 21 S. 97 sig. Demnach kann von einer Anwendung des § 759 A.L.R. I. 11 erst dann die Rede sein, wenn die hypothekarische Sicherstellung fortgesallen ist, also nach Einleitung und Durchführung der Subhastation, und auch dann nur, wenn die Voraussehungen des § 759 für die vorzeitige Einforderung der nunmehr nur noch persönlichen Forderung gegeben sind. Daraus folgt denn schließlich, daß, wenn selbst die

Subhastation der Auspfändung im Sinne des § 759 für gleichwertig zu erachten wäre, jedenfalls die Subhastation, welche zum Fortfalle der hypothekarischen Eintragung geführt und dadurch erst die Answendung des § 759 ermöglicht hat, nicht die vorzeitige Fälligkeit der persönlichen Forderung, für welche die Hypothek bestellt war, hers beiführen kann.

Mithin mußte ber Annahme des Berufungsrichters, daß durch die Subhaftation die Fälligkeit der einer ausgefallenen Hypothek zu zu Grunde liegenden persönlichen Forderung nicht herbeigeführt wird, beigetreten werden."